

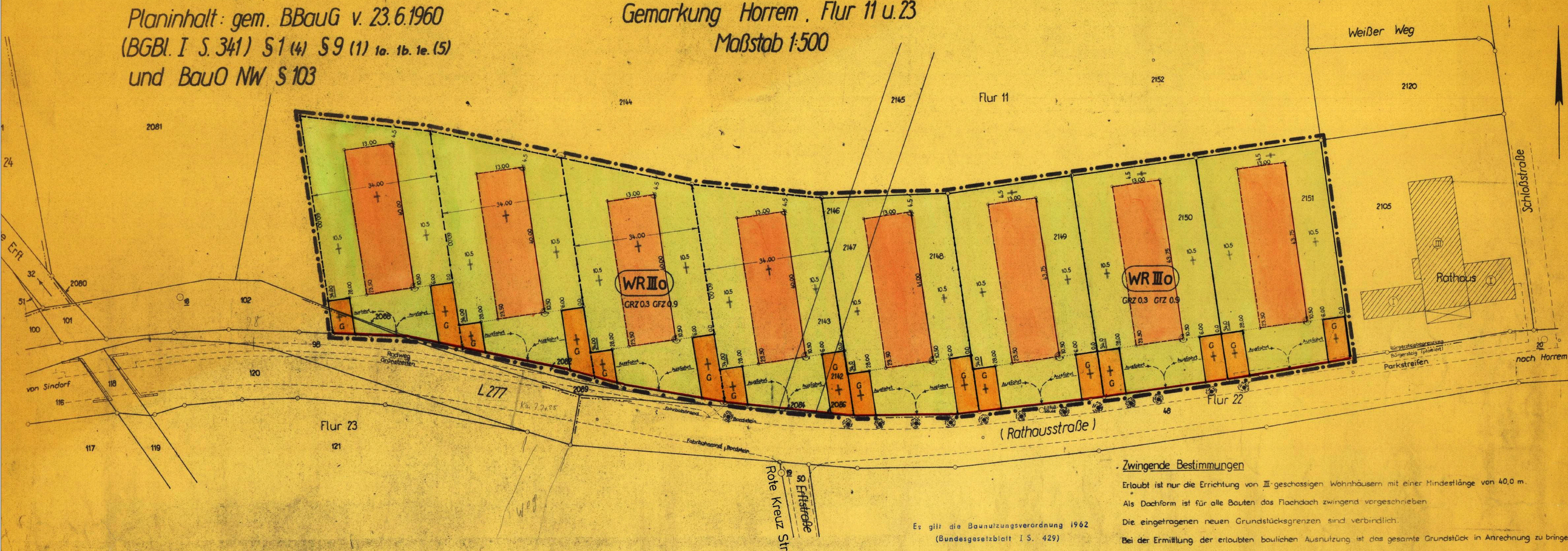
Gemeinde Horrem

Bebauungsplan Nr. 3

"Rathausstraße"

Planinhalt: gem. BBauG v. 23.6.1960
(BGBI. I S. 341) § 1 (4) § 9 (1) 1a. 1b. 1e. (5)
und BauO NW § 103

Gemarkung Horrem, Flur 11 u. 23
Maßstab 1:500



Zwingende Bestimmungen

Erlaubt ist nur die Errichtung von III-geschossigen Wohnhäusern mit einer Mindestlänge von 40,0 m.

Als Dachform ist für alle Bauten das Flachdach zwingend vorgeschrieben.

Die eingetragenen neuen Grundstücksgrenzen sind verbindlich.

Bei der Ermittlung der erlaubten baulichen Ausnutzung ist das gesamte Grundstück in Anrechnung zu bringen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Die vorliegende Plangrundlage ist eine Abzeichnung-Vergroßerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre im Maßstab durch Uraufnahme-vereinfachte Teil-Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude). Die vorliegende Plangrundlage wurde neu kartiert. nach einwandfreien Fortf. Vermessungen (Nr. 55 RA.N) nach einer Teilneuvermessung und unter Verwendung von Fortf. Vermessungen (vereinfachte Neuverm.) nach einer Neuvermessung gem. Arg. Best. und Verw. Pkt. Anw. Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Bersheim, den 14. Juni 1965 Öffentl. Best. Vermessungsingenieur	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. , den 14. Juni 1965 Öffentl. Best. Vermessungsingenieur	Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und dem darauf verzeichneten Vermerk überein. , den 14. Juni 1965 Öffentl. Best. Vermessungsingenieur	Dieser Plan ist gemäß § 2 (4) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Horrem vom 23. Nov. 1962 aufgestellt worden. , den 10. 8. 1965 Bürgermeister: Ratsmitglied: (Unterschrift nach dem geltenden Gemeindericht.)	Auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341), § 4 der Ersten DVO. NW zu BBauG vom 29.11.1960 (SGV. NW 231) und § 103 der Bau O. NW vom 25.6. 1962 (SGV. NW 232) werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Horrem folgende Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen: - Das Äußere der Baukörper und Garagen muß in Form, Farbe und Baustoffen aufeinander abgestimmt sein. Maßgebend für die Abstimmung ist die Erstgenehmigung eines Bauantrages aus dem Gebiet des Bebauungsplanes durch die Bauaufsichtsbehörde. - Die Stellung und Firstrichtung der Hauptgebäude hat sich zwingend nach den Einbezeichnungen in einem Bebauungsplan richten. - Die Hauptbefriedigung der Grundstücke an der Straßenfront darf nicht vor der vorderen Begrenzungslinie des Hauptgebäudes erfolgen. Die Einfriedigungen sind in Form, Höhe, Werkstoff und Farbe einheitlich zu gestalten. Auch hier ist die Erstgenehmigung eines Bauantrages durch die Bauaufsichtsbehörde maßgebend. Die maximale Höhe der Einfriedigung in Höhe der vorderen Begrenzungslinie des Hauptbaukörpers wird auf 60 cm begrenzt. Die Vorgarteneinfriedigung am Bürgersteig hat mit Rasenkantsteinen in ca. 10 cm Höhe und bei Einfahrten durch Absenkung der Rasenkantsteine auf ca. 4 cm über Oberkante Bürgersteig zu erfolgen. Lebende Hecken vor der vorderen Begrenzungslinie sind nicht statthaft. - Die Verlegung von Freileitungen im Planungsgebiet ist nicht gestattet.																																										
Dieser Plan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 14. Juni 1965 bis 14. Juli 1965 öffentlich ausgelegt. , den 14. Aug. 1965 Gemeindedirektor (Unterschrift nach dem geltenden Gemeindericht.)	Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) vom Rat der Gemeinde Horrem am 29. Juli 1965 als Satzung beschlossen worden. , den 10. 8. 1965 Bürgermeister (Unterschrift nach dem geltenden Gemeindericht.)	Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) mit Verfügung vom 12. 7. 1966 genehmigt worden. Köln, den 12. 7. 1966 Der Regierungspräsident Im Auftrage: gez. Meyerhoff Die Unterschrift wurde im Originalplan 1-Ausfertigung vollzogen Amtsleiter Bauamt	Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) ist am 19. 10. 1966 erfolgt. Gemeindedirektor (Unterschrift nach dem geltenden Gemeindericht.)	<table border="1"><thead><tr><th>Gebäudebestand</th><th>Grenzen, Flucht- und Baulinien</th><th>Verkehrs-, Grün- und Bauflächen</th></tr></thead><tbody><tr><td>Wohngebäude ohne und mit Hs Nr</td><td>Flurgrenze</td><td>unverändert bestehende Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen</td></tr><tr><td>Wirtschaftsgebäude</td><td>Flurstücksgrenze</td><td>unverändert bestehende Baulinie und Baugrenze</td></tr><tr><td>Öffentl. Gebäude</td><td></td><td>neue Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen</td></tr><tr><td>Mauer</td><td></td><td>neue Baulinie</td></tr><tr><td>II - III - IV Geschosszahl vorhanden</td><td></td><td>neue Baugrenze</td></tr><tr><td>Satteldach P. Pultdach</td><td></td><td>verbleibende Grenze der Baugebiete untereinander</td></tr><tr><td>Waldsch. Kw. Krüppelwalm</td><td></td><td>Vorschlag für neue Grundstücksgrenzen</td></tr></tbody></table> <table border="1"><thead><tr><th>Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen</th><th>Baugebiet</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bordstein</td><td>Dorfgebiet (ND)</td></tr><tr><td>Überflusshydrant</td><td>Kleinsiedlungsgebiet (WS)</td></tr><tr><td>Unterflusshydrant</td><td>Reines Wohngebiet (WR)</td></tr><tr><td>Einstiegsgeschacht (Abwasseranlage)</td><td>Allgemeines Wohngebiet (WA)</td></tr><tr><td>Reisungsanlage</td><td>Mischgebiet (MI)</td></tr><tr><td>Strassenbeleuchtung (Elektr., Gas)</td><td>Kerngebiet (KK)</td></tr><tr><td></td><td>Gewerbegebiet (GE)</td></tr><tr><td></td><td>Industriegebiet (GI)</td></tr></tbody></table>	Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Wohngebäude ohne und mit Hs Nr	Flurgrenze	unverändert bestehende Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen	Wirtschaftsgebäude	Flurstücksgrenze	unverändert bestehende Baulinie und Baugrenze	Öffentl. Gebäude		neue Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen	Mauer		neue Baulinie	II - III - IV Geschosszahl vorhanden		neue Baugrenze	Satteldach P. Pultdach		verbleibende Grenze der Baugebiete untereinander	Waldsch. Kw. Krüppelwalm		Vorschlag für neue Grundstücksgrenzen	Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen	Baugebiet	Bordstein	Dorfgebiet (ND)	Überflusshydrant	Kleinsiedlungsgebiet (WS)	Unterflusshydrant	Reines Wohngebiet (WR)	Einstiegsgeschacht (Abwasseranlage)	Allgemeines Wohngebiet (WA)	Reisungsanlage	Mischgebiet (MI)	Strassenbeleuchtung (Elektr., Gas)	Kerngebiet (KK)		Gewerbegebiet (GE)		Industriegebiet (GI)
Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen																																												
Wohngebäude ohne und mit Hs Nr	Flurgrenze	unverändert bestehende Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen																																												
Wirtschaftsgebäude	Flurstücksgrenze	unverändert bestehende Baulinie und Baugrenze																																												
Öffentl. Gebäude		neue Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen																																												
Mauer		neue Baulinie																																												
II - III - IV Geschosszahl vorhanden		neue Baugrenze																																												
Satteldach P. Pultdach		verbleibende Grenze der Baugebiete untereinander																																												
Waldsch. Kw. Krüppelwalm		Vorschlag für neue Grundstücksgrenzen																																												
Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen	Baugebiet																																													
Bordstein	Dorfgebiet (ND)																																													
Überflusshydrant	Kleinsiedlungsgebiet (WS)																																													
Unterflusshydrant	Reines Wohngebiet (WR)																																													
Einstiegsgeschacht (Abwasseranlage)	Allgemeines Wohngebiet (WA)																																													
Reisungsanlage	Mischgebiet (MI)																																													
Strassenbeleuchtung (Elektr., Gas)	Kerngebiet (KK)																																													
	Gewerbegebiet (GE)																																													
	Industriegebiet (GI)																																													